

**VERTRAG
ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DER VOLKSREPUBLIK CHINA
ÜBER
DIE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN**

Die Republik Österreich und die Volksrepublik China (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet),

- VON DEM WUNSCH GELEITET, die Zusammenarbeit zwischen beiden Parteien bei der Verbrechensbekämpfung zu verbessern und insbesondere die Beziehungen zwischen beiden Parteien auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und Gleichberechtigung sowie ihres gegenseitigen Nutzens zu erleichtern,
- MIT DER VERPFLICHTUNG, ihre Strafverfahren in voller Achtung des Rechtsstaats und der Menschenrechte durchzuführen,
SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**Artikel 1
Anwendungsbereich**

1. Die Parteien verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags einander soweit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in Strafverfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, für die in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden der ersuchenden Partei zuständig sind.

2. Die Rechtshilfe umfasst:

- (a) die Fahndung nach Personen, einschließlich ihrer Identifizierung;
- (b) die Vernehmung von beschuldigten Personen, Zeugen oder Sachverständigen zum Zweck der Erlangung ihrer Aussagen oder Erklärungen;
- (c) die Überstellung von Zeugen oder Sachverständigen zur Unterstützung von Strafverfahren;

- (d) die Beschaffung, Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen, Akten und Schriftstücken einschließlich elektronischer Beweismittel;
- (e) die Ermittlung, Durchsuchung, Beschlagnahme und Einziehung der durch strafbare Handlungen erlangten Erträge sowie der Mittel zur Begehung von Straftaten;
- (f) die Durchführung von Untersuchungen oder Einvernahmen;
- (g) die Zustellung von Schriftstücken;
- (h) die Mitteilung der Ergebnisse von Strafverfahren und die Übermittlung von Strafregisterauskünften einschließlich der Auskünfte und anderen Informationen, die für Gnadensverfahren erforderlich sind;
- (i) den rechtlichen Informationsaustausch; und
- (j) jede andere Art der Rechtshilfe, die mit dem Gegenstand dieses Vertrags im Einklang und nicht im Widerspruch zum Recht der ersuchten Partei steht.

3. Die ersuchte Partei leistet keine Rechtshilfe hinsichtlich von Handlungen, die nach ihrem Recht keine gerichtlich strafbaren Handlungen darstellen.

4. Rechtshilfe wegen fiskalischer strafbarer Handlungen darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Recht der ersuchten Partei nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder nicht Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenvorschriften derselben Art enthält wie das Recht der ersuchenden Partei.

5. Dieser Vertrag ist nur für Rechtshilfe zwischen den Parteien anwendbar. Seine Bestimmungen begründen keinerlei Rechte auf Seiten privater Personen, Beweismittel zu erlangen, zu unterdrücken oder auszuschließen oder die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens zu behindern.

Artikel 2

Ablehnungsgründe

1. Unbeschadet der Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 kann Rechtshilfe verweigert werden, wenn:

- (a) sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung bezieht, die eine politische oder ausschließlich militärische strafbare Handlung darstellt;

- (b) sich das Ersuchen auf die Untersuchung, Verfolgung oder Bestrafung einer Person wegen einer strafbaren Handlung bezieht, wegen der eine Höchststrafe verhängt oder vollstreckt werden könnte, die im Widerspruch zur Verfassung oder zu den grundlegenden Prinzipien des Rechts der ersuchten Partei stehen kann;
- (c) sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung bezieht, wegen der in der ersuchten Partei ein Strafverfahren anhängig ist, der Täter rechtskräftig freigesprochen oder begnadigt worden ist oder die verhängte Strafe verbüßt hat oder das gegen den Täter geführte Strafverfahren rechtskräftig eingestellt wurde;
- (d) die Erledigung des Ersuchens nach Ansicht der ersuchten Partei geeignet ist, ihre Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen;
- (e) hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass das Rechtshilfeersuchen mit dem Zweck gestellt wurde, die Ermittlung, Verfolgung oder Bestrafung einer Person wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder politischen Anschauung zu erleichtern oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe verschlechtert werden könnte;
- (f) die begehrte Hilfeleistung nach dem Recht der ersuchten Partei für die betroffene Straftat nicht verfügbar wäre; oder
- (g) die begehrte Hilfeleistung nach Ansicht der ersuchten Partei nicht in einem ausreichenden Zusammenhang mit dem Fall steht.

2. Bei der Beurteilung ihrer wesentlichen Interessen im Sinn von Abs. 1 lit. d kann die ersuchte Partei darauf Bedacht nehmen, ob die Gewährung der Rechtshilfe ein Strafverfahren in dieser Partei oder die Sicherheit einer Person beeinträchtigen könnte oder eine unverhältnismäßige Belastung für diese Partei mit sich bringen würde.

Artikel 3

Stellung und Übermittlung von Ersuchen

1. Jede Partei hat eine Zentralbehörde. Die Zentralbehörde für die Republik Österreich ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Die Zentralbehörde für die Volksrepublik China ist das Justizministerium.

2. Jede der Zentralbehörden ist befugt, Rechtshilfeersuchen zu stellen und entgegenzunehmen. Die Ersuchen werden im Namen von Behörden gestellt, die nach dem Gesetz für Untersuchungen, Verfolgungshandlungen und gerichtliche Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten zuständig sind. Die Zentralbehörden verkehren miteinander auf unmittelbarem Weg.

3. Ersuchen um Rechtshilfe werden schriftlich gestellt; sie müssen mit einer Unterschrift oder einem Siegel der Zentralbehörde versehen sein und können auf elektronischem Weg oder durch andere Telekommunikationsmittel unter der Voraussetzung übermittelt werden, dass die ersuchende Partei das Ersuchen unverzüglich danach durch Übermittlung des Originals schriftlich bestätigt. Wenn das Ersuchen auf elektronischem Weg oder durch andere Telekommunikationsmittel übermittelt wurde, hat die Empfangsbehörde seine Echtheit festzustellen, bevor sie es einer weiteren Behandlung zuführt.

Artikel 4

Inhalt des Ersuchens

1. Ein Rechtshilfeersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- (a) die Bezeichnung der Behörde, die die Untersuchung oder Verfolgung oder das gerichtliche Verfahren führt, worauf sich das Ersuchen bezieht;
- (b) eine Sachverhaltsdarstellung einschließlich einer Schätzung des Schadens, der verursacht wurde oder wahrscheinlich verursacht würde, sowie die Art des dem Ersuchen zugrunde liegenden Falls und das anzuwendende Recht;
- (c) eine Beschreibung der begehrten Hilfeleistung sowie ihres Zwecks und ihrer Relevanz für den Fall.

2. Soweit es notwendig und möglich ist, hat ein Rechtshilfeersuchen auch folgende Angaben zu enthalten:

- (a) Informationen über die Identität und den Aufenthaltsort einer zu Beweiszwecken gesuchten Person;
- (b) Informationen über die Identität und den Aufenthaltsort einer Person, an die eine Zustellung erfolgen soll, über das Verhältnis dieser Person zum Strafverfahren und über die Art und Weise, in welcher die Zustellung bewirkt werden soll;
- (c) Informationen über die Identität und den möglichen Aufenthaltsort einer Person oder eines Gegenstands, nach denen gefahndet werden soll;

- (d) eine genaue Beschreibung des Ortes oder der Person, die durchsucht werden sollen, und der zu beschlagnahmenden Gegenstände;
- (e) im Fall von Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme oder anderen Maßnahmen, die nach dem Recht der ersuchten Partei der Bewilligung durch eine dafür zuständige Behörde bedürfen, eine Erklärung der Gründe für die Annahme, dass sich Beweismittel oder Erträge strafbarer Handlungen im Hoheitsgebiet der ersuchten Partei befinden könnten, sowie die Bewilligung durch eine dafür zuständige Behörde der ersuchenden Partei und eine Erklärung, mit der die Zuständigkeit dieser Behörde bestätigt wird;
- (f) eine Beschreibung des zu untersuchenden Gegenstands;
- (g) eine Beschreibung der begehrten Zeugenaussage, die auch eine Fragenliste und die Information über mögliche Rechte der betroffenen Person, die Aussage nach dem Recht der ersuchenden Partei zu verweigern, enthalten kann;
- (h) die Beschreibung eines besonderen Verfahrens, das bei der Erledigung des Ersuchens einzuhalten ist;
- (i) allfällige Erfordernisse besonderer Geheimhaltung und deren Gründe;
- (j) die Frist, innerhalb derer die Erledigung des Ersuchens gewünscht wird, und
- (k) weitere Angaben, die als für die ordnungsgemäße Erledigung des Ersuchens erforderlich angesehen werden.

3. Dem Ersuchen und den beigefügten Unterlagen sind Übersetzungen in die Sprache der ersuchten Partei anzuschließen.

4. Ist die ersuchte Partei der Ansicht, dass die im Ersuchen enthaltenen Angaben nach diesem Vertrag nicht ausreichend sind, um die Behandlung des Ersuchens zu ermöglichen, so kann diese Partei ersuchen, dass ergänzende Angaben innerhalb einer von der ersuchten Partei bestimmten Frist zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5

Erledigung von Ersuchen

1. Die ersuchte Partei wird bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen ihr Recht anwenden. Soweit es ihr Recht erlaubt, erledigt die ersuchte Partei das Ersuchen in der darin angeführten Form.

2. Die ersuchte Partei kann die Rechtshilfe aufschieben, wenn die Erledigung des Ersuchens laufende Ermittlungen, Verfolgungshandlungen oder gerichtliche Verfahren in der ersuchten Partei beeinträchtigen würde.

3. Die ersuchte Partei wird die ersuchende Partei unverzüglich von allen Umständen unterrichten, die voraussichtlich eine erhebliche Verzögerung bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens bewirken werden.

4. Die ersuchte Partei wird die ersuchende Partei unverzüglich von ihrer Entscheidung, einem Rechtshilfeersuchen zur Gänze oder teilweise nicht zu entsprechen oder seine Erledigung aufzuschieben, unterrichten und diese Entscheidung begründen.

5. Erforderlichenfalls kann die ersuchte Partei die Leistung der Rechtshilfe von Bedingungen abhängig machen. Wenn die ersuchende Partei die Rechtshilfe unter diesen Bedingungen annimmt, sind sie einzuhalten.

6. Alle Gegenstände sowie die Originale von Akten oder Schriftstücken, die in Erledigung des Rechtshilfeersuchens übermittelt worden sind, werden von der ersuchenden Partei sobald wie möglich der ersuchten Partei zurückgestellt, sofern diese nicht darauf verzichtet.

7. Soweit es dem Recht der ersuchten Partei nicht widerspricht, erlaubt die ersuchte Partei die Anwesenheit von im Rechtshilfeersuchen genau bezeichneten Personen bei der Erledigung des Ersuchens und gestattet sie ihnen, der zu vernehmenden Person auf dem Weg über Vertreter der zuständigen Behörden der ersuchten Partei Fragen zu stellen. Zu diesem Zweck unterrichtet die ersuchte Partei unverzüglich die ersuchende Partei von Zeit und Ort der Erledigung des Ersuchens.

Artikel 6

Beglaubigung

Schriftstücke oder andere Beweismittel, die auf Grund dieses Vertrags übermittelt werden, bedürfen keiner Art von Beglaubigung.

Artikel 7

Vertraulichkeit und Spezialität

1. Auf Verlangen der ersuchenden Partei behandelt die ersuchte Partei ein Rechtshilfeersuchen, seinen Inhalt, die beigefügten Schriftstücke und jede auf Grund des Rechtshilfeersuchens unternommene Handlung vertraulich. Wenn das Ersuchen nicht ohne Verletzung dieser Vertraulichkeit erledigt werden kann, hat die ersuchte Partei das der ersuchenden Partei mitzuteilen, die dann entscheidet, ob das Ersuchen trotzdem erledigt werden soll.

2. Auf Verlangen der ersuchten Partei behandelt die ersuchende Partei die von der ersuchten Partei übermittelten Informationen und Beweismittel vertraulich oder verwendet sie nur unter den von der ersuchten Partei gestellten Bedingungen.

3. Ohne die im Vorhinein eingeholte Zustimmung der ersuchten Partei darf die ersuchende Partei Informationen und Beweismittel, die sie auf Grund dieses Vertrags erhalten hat, nur für die im Rechtshilfeersuchen angeführten Zwecke verwenden. Im Weg der Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen erlangte Informationen können in unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Abgaben-, Steuer- oder Zollverfahren verwendet werden.

4. Die Parteien setzen die geeigneten Maßnahmen, um alle auf Grund dieses Vertrags ausgetauschten Daten gegen unberechtigten Zugriff oder gegen jedwede während der Datenübermittlung stattfindende Änderung zu schützen.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

1. Informationen betreffend eine identifizierte oder identifizierbare Person werden nur übermittelt, wenn sie im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtshilfeersuchen stehen. Die übermittelnde Partei stellt die Richtigkeit dieser personenbezogenen Daten sicher.

2. Wenn sich herausstellt, dass unrichtige Daten oder Daten, deren Übermittlung nach dem innerstaatlichen Recht der übermittelnden Partei nicht zulässig war, übermittelt wurden, hat die übermittelnde Partei dies unverzüglich der Partei mitzuteilen, welche die Daten erhalten hat. Diese hat unverzüglich alle Fehler richtigzustellen oder die Daten zu löschen. Wenn die Partei, welche die Daten erhalten hat, Grund zur Annahme hat, dass die übermittelten Daten unrichtig sind, hat sie die übermittelnde Partei davon sogleich in Kenntnis zu setzen.

3. Die Parteien setzen wirksame Maßnahmen zum Schutz der erhaltenen personenbezogenen Daten sowie der gemäß Abs. 4 registrierten Daten vor versehentlicher oder unbefugter Zerstörung, versehentlichem Verlust, unbefugtem Zugang, unbefugter oder versehentlicher Veränderung und unbefugter Bekanntmachung.

4. Die Parteien haben Zweck, Gegenstand und Datum jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten sowie die jeweils übermittelnde und empfangende Behörde zu registrieren.

5. Die Partei, welche die Daten erhalten hat, informiert die übermittelnde Partei auf deren Verlangen davon, wofür die Daten verwendet wurden und zu welchem Ergebnis das geführt hat.

6. Übermittelte Daten, die nicht länger für die nach diesem Vertrag zulässigen Zwecke verwendet werden, sind unverzüglich zu löschen oder es sind andere nach innerstaatlichem Recht zulässige Maßnahmen zu treffen, um die Rechte der betroffenen Person in gleicher Weise zu wahren.

7. Die legitimen Rechte der von der Datenübermittlung nach diesem Vertrag betroffenen Person, auf Auskunft sie betreffender Daten und auf Richtigstellung oder Löschung in entsprechenden Fällen, sowie ihr Recht auf wirksame Beschwerde einschließlich des Anspruchs auf Ersatz des durch rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit der Übermittlung oder Verwendung der Information verursachten Schadens werden von der jeweils betroffenen Partei garantiert.

8. Die genauen Verfahrensregeln des zur Gewährung dieser Rechte und zur ausnahmsweisen Beschränkung des Rechts auf Auskunft, soweit dies zum Schutz von anhängigen Ermittlungen notwendig ist, richten sich nach dem innerstaatlichen Recht der Parteien.

Artikel 9

Mündliche Beweisaufnahme in der ersuchten Partei

1. Aufgrund des Rechtshilfeersuchens und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht bemüht sich die ersuchte Partei, Erklärungen oder Zeugenaussagen von Personen für die Zwecke von Strafverfahren in der ersuchenden Partei zu erlangen.
2. Im Einklang mit dem Recht jeder der beiden Parteien kann eine Person, die auf Grund dieses Vertrags eine Beweisaussage machen soll, diese Aussage verweigern.
3. Die Parteien können vereinbaren, in bestimmten Situationen für mündliche Beweisaussagen Vernehmungen per Videokonferenz durchzuführen, soweit das möglich ist und nicht das Recht der einen oder anderen Partei verletzen würde.

Artikel 10

Erscheinen von Zeugen oder Sachverständigen

1. Die ersuchende Partei kann um das Erscheinen von Zeugen oder Sachverständigen zur Teilnahme an Strafverfahren auf ihrem Gebiet ersuchen. Die ersuchte Partei fordert diese Person auf, der Ladung Folge zu leisten, und gibt der ersuchenden Partei die Antwort der betroffenen Person bekannt.
2. Die ersuchende Partei hat mitzuteilen, in welchem Umfang die Auslagen der betroffenen Person getragen werden. Eine Person, die sich bereit erklärt, der Ladung Folge zu leisten, kann von der ersuchenden Partei einen Vorschuss zur Deckung ihrer Kosten verlangen. Dieser Vorschuss kann durch die Botschaft oder ein Konsulat der ersuchenden Partei geleistet werden.

Artikel 11

Freies Geleit

1. Eine Person, die zur Verfügung steht, um in der ersuchenden Partei in einem Strafverfahren auszusagen, darf in der ersuchenden Partei wegen Handlungen oder Unterlassungen, die vor ihrer Abreise aus der ersuchten Partei begangen worden sind, nicht festgehalten, verfolgt oder bestraft werden. Diese Person darf ohne die vorangegangene Zustimmung seitens der ersuchten Partei und der betroffenen Person selbst nicht gezwungen werden, in einem anderen Gerichtsverfahren als jenem, auf welches sich das Ersuchen bezieht, auszusagen.

2. Die in Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen sind nicht anwendbar, wenn die Person die ersuchende Partei nicht innerhalb 30 aufeinanderfolgender Tage verlässt, nachdem sie entweder ausgesagt hat oder ihr behördlich mitgeteilt wurde, dass ihre Anwesenheit nicht länger verlangt wird. Diese Frist enthält nicht allfällige Zeiträume, in denen die Person es aus außerhalb ihrer Kontrolle stehenden Gründen unterlässt, das Hoheitsgebiet der ersuchenden Partei zu verlassen.

3. Eine Person, die sich weigert, gemäß Artikel 10 dieses Vertrags auszusagen oder an einem Strafverfahren teilzunehmen, darf deswegen keiner Bestrafung oder Einschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Artikel 12

Zustellung von Urkunden

1. Auf Grund eines Ersuchens und im Einklang mit ihrem nationalen Recht bewirkt die ersuchte Partei die Zustellung von Schriftstücken, die ihr von der ersuchenden Partei übermittelt werden. Die ersuchte Partei ist jedoch nicht verpflichtet, eine Beschuldigtenladung an die betroffene Person zuzustellen.

2. Nach erfolgter Zustellung übermittelt die ersuchte Partei der ersuchenden Partei einen Zustellnachweis, der das Datum, den Ort und die Form der Zustellung

beurkundet sowie die Unterschrift oder das Siegel jener Behörde trägt, die die Zustellung vorgenommen hat.

Artikel 13

Durch strafbare Handlungen erlangte Erlöse und Tatwerkzeuge

Die ersuchte Partei wird nach Maßgabe ihres Rechts Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen, Akten und Schriftstücken im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung ebenso wie Ersuchen um Ausforschung, Beschlagnahme oder Einziehung von Tatwerkzeugen und durch strafbare Handlungen erlangter Erlöse erledigen, die der ersuchenden Partei entsprechend einer im Einzelfall getroffenen Vereinbarung zur Gänze oder teilweise übermittelt werden können.

Artikel 14

Mitteilung der Ergebnisse von Strafverfahren

Die ersuchende Partei teilt der ersuchten Partei auf deren Verlangen auf dem in Art. 3 Abs. 2 festgelegten Weg die Ergebnisse des Strafverfahrens mit, auf das sich das Rechtshilfeersuchen bezogen hat.

Artikel 15

Übermittlung von Strafregisterauskünften

Die ersuchte Partei übermittelt der ersuchenden Partei auf deren Verlangen Strafregisterauskünfte betreffend eine Person, gegen die in der ersuchenden Partei eine Untersuchung oder Strafverfolgung anhängig ist.

Artikel 16

Kosten

1. Die ersuchte Partei trägt die Kosten der Erledigung des Rechtshilfeersuchens; jedoch trägt die ersuchende Partei:
 - a. die Sachverständigenkosten;
 - b. die Dolmetsch- und Übersetzungskosten;

c. im Einklang mit dem Recht der ersuchenden Partei die Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Reise von Personen gemäß Art. 10 zum oder vom Hoheitsgebiet der ersuchenden Partei und mit ihrem Aufenthalt dort.

2. Stellt sich heraus, dass die Erledigung des Ersuchens mit außergewöhnlichen Kosten verbunden ist, so konsultieren die Parteien einander, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die erbetene Rechtshilfe geleistet werden kann.

Artikel 17

Verhältnis zu anderen internationalen Verträgen

1. Die Bestimmungen dieses Vertrags über die Leistung von Rechtshilfe hindern keine der Parteien daran, der jeweils anderen Partei aufgrund anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte Rechtshilfe zu leisten. Die Parteien können Rechtshilfe auch auf der Grundlage weiterer allenfalls anwendbarer zweiseitiger Vereinbarungen oder Übereinkünfte leisten.

2. Dieser Vertrag berührt nicht Verpflichtungen aufgrund anderer zwei- oder mehrseitiger internationaler Verträge, die Bestimmungen über spezifische Gesichtspunkte der Rechtshilfe auf bestimmten Gebieten enthalten oder enthalten können.

3. Dieser Vertrag berührt nicht Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation ergeben.

Artikel 18

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags werden durch Konsultationen auf diplomatischem Weg beigelegt, wenn die Zentralbehörden der Parteien kein Einvernehmen erzielen können.

Artikel 19

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden.
2. Dieser Vertrag findet auch auf Ersuchen Anwendung, die sich auf strafbare Handlungen beziehen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags begangen wurden.
3. Jede der Parteien kann diesen Vertrag jederzeit durch schriftliche Notifikation kündigen. Der Vertrag tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach Erhalt der Notifikation außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

GESCHEHEN in zweifacher Ausfertigung in Peking am in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei alle Texte in gleicher Weise authentisch sind. Im Fall einer abweichenden Auslegung gilt der englische Text.

Für die Republik Österreich

Für die Volksrepublik China